

der Freisinger Kanzlei zugegangen ist. Diese beiden Fälle entsprechen also durchaus dem von Otto im 2. Buch der Gesta geübten Brauch¹ und bedürfen keiner besonderen Erklärung. Viel wichtiger als die ganze erste Gruppe von Aktenstücken ist aber eine andere, die eine besondere Bedeutung hat und daher besonders bewertet werden muß.

Diese zweite Gruppe enthält eine Fülle von Akten zum Streit zwischen Kaiser und Papst, nämlich: 5 Aktenstücke über den Beginn des Konflikts Friedrichs mit Hadrian IV. auf dem Reichstag zu Besançon im Herbst 1157 und seine notdürftige Beilegung 1158 (Gesta III, 9. 11. 16. 17. 23); 7 Stücke über den Wiederausbruch des Konflikts 1159 (ebd. IV, 19. 20. 22 [drei Briefe]. 34. 36)²; 6 Stücke über den Ausbruch des Schismas und die Ansagung der Synode von Pavia aus dem Herbst 1159 (IV, 60. 61. 62. 63. 65. 66); 6 Stücke über die Synode von Pavia im Febr. 1160 (IV, 76. 77. 79. 80. 81. 82). Das sind im ganzen 24 Urkunden. Über den Grund, weshalb Rahewin uns in der Kirchenfrage so reichliche Mitteilungen aus den Akten macht, läßt er uns nicht im Zweifel. Wieder und wieder hebt er hervor³, daß er in dieser heiklen Angelegenheit, in der es sich um die von ihm gleich hoch verehrten Häupter der Christenheit handelte, dem Leser keine einseitige Darstellung geben wolle, um ihm kein Urteil aufzudrängen, sondern daß er ihm die Akten biete, um danach eine selbständige Entscheidung zu ermöglichen. In der Tat bringt Rahewin hier einfach Aktenstücke aus beiden Lagern, die sich in der Beurteilung oft schroff gegenüberstehen, und für seine Person vermeidet er jede Stellungnahme. Dies Verfahren ist freilich nur scheinbar unparteiisch; es kommt in praxi auf eine Rechtfertigung der päpstlichen (bzw. alexandrinischen) Seite hinaus. Denn wenn in einer halb offiziellen, auf Anordnung des Kaisers geschriebenen Darstellung dergestalt auch die andere Seite zu Wort kommt, ein Urteil über die Berechtigung der kaiserlichen Entscheidung vermieden wird

¹) Vgl. oben S. 281. ²) Als 8. Stück könnte IV, 35 dazukommen; vgl. oben S. 285 N. 1. Die beiden Schreiben IV, 19. 20 fehlen in der Handschriftenklasse A und sind dem Verfasser also möglicherweise erst später bekannt geworden; es kann aber auch sein, daß in A lediglich eine nachträgliche Einschiegung und Umstellung im Original verkannt worden ist. Die Abkürzung und Weglassung anderer Urkunden in A fällt sicher nur dem Abschreiber zur Last. ³) Gesta III, 8. 16. IV, 18. 59. 75. (S. 174 Zl. 6 ff., 185 Zl. 13 ff., 258 Zl. 16 f., 297 Zl. 6 ff., 319 Zl. 30 ff.).